

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 05. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:

Windkraftanlagen in Pankow

und **Antwort** vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24434
vom 5. August 2020
über Windkraftanlagen in Pankow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Mindestabstände von Windkraftanlagen sind in Berlin zu Wohngebäuden und zu anderen baulichen Anlagen einzuhalten?

Antwort zu 1:

Der Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden oder anderen baulichen Anlagen wird jeweils im Einzelfall anhand der rechtlich zulässigen Immissionsrichtwerte bestimmt.

Frage 2:

Wurde im Bezug auf das neue (geplante) Windrad in der Nähe der Stadtrandsiedlung Malchow ein Schallimmissionsgutachten und ein Gutachten zu möglichem Infraschall, zu möglichen Erschütterungen sowie zum Schattenwurf verbunden mit dem so genannten „Disco-Effekt“ für bewohnte Gebäude erstellt, wenn ja von welchem Gutachter, wer war der Auftraggeber und welches Ergebnis liegt vor?

Antwort zu 2:

Die Frage wird gegliedert nach Art der Emissionen beantwortet.

Schall

Für die Windenergieanlage am Standort 13051 Berlin-Pankow, Flur 322, Flurstück 23 wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Antragsunterlagen ein Schallimmissionsgutachten des Ingenieurbüros Jan Teut eingereicht. Auftraggeber des o. g. Gutachtens war die Antragstellerin, Mühle Malchow GmbH & Co. KG.

Im Ergebnis werden die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durch den Betrieb der Anlage eingehalten. Im Genehmigungsbescheid vom 17.07.2020 sind Festlegungen zur Einhaltung der Emissionswerte durch Abnahmemessung sowie der Betriebsweise durch steuerungstechnische Erfassung, Protokollierung dieser sowie Nachweiserbringung an die Genehmigungsbehörde getroffen.

Zum Infraschall werden in der TA Lärm keine Anforderungen geregelt. Fundierte Nachweise, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen Infraschall wahrnehmbar ist, liegen nicht vor.

Schattenwurf

Für die Windenergieanlagen am o.g. Standort wurde ein Schattenwurfimmissionsgutachten des Ingenieurbüros Jan Teut eingereicht. Im Ergebnis werden unter Berücksichtigung emissionsmindernder Maßnahmen die geltenden Immissionswerte zur Beschattungsdauer an den beurteilungsrelevanten Wohnbebauungen eingehalten.

Im Genehmigungsbescheid ist festgelegt, dass vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde ein Abschaltkonzept vorzulegen ist, aus dem ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Immissionswerte der Beschattungsdauer an den beurteilungsrelevanten Wohnbebauungen eingehalten werden. Dazu wurden entsprechende Nachweise im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Aufgrund der heutzutage üblichen, matten Beschichtung der Windenergieanlagen spielt der Diskoeffekt praktisch keine Rolle mehr. Die Bewertung ist demnach nicht erforderlich.

Erschütterungen

Mögliche Erschütterungen sind durch den Betrieb einer Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Ein Gutachten zur Bewertung von Emissionen durch Erschütterungen ist demnach nicht erforderlich.

Frage 3:

Wurden die Anwohner, Eigentümer und Pächter über die geplante neue Anlage unterrichtet? Wie verlief die Beteiligung der Nachbarn und der betroffenen Bürger?

Antwort zu 3:

Bei der mit Datum vom 17.07.2020 genehmigten Windenergieanlage in 13051 Berlin-Pankow, Flur 322 Flurstück 23 handelt es sich um eine Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) im vereinfachten Verfahren, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, zu genehmigen ist.

Frage 4:

In welchem Umfang wurden im Genehmigungsverfahren folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) mögliche Gesundheitsschäden?
- b) Wertminderung der umstehenden Gebäude und Grundstücke?
- c) Sinken der Lebensqualität?
- d) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, beispielsweise durch optische „Verspargelung“?

Antwort zu 4:

zu a): Das örtlich zuständige Gesundheitsamt Pankow von Berlin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Hinweise zu einzuhaltenden Abständen zur Siedlungsbebauung Karow, Blankenburg bzw. zur Siedlung Margaretenhöhe wurden aufgenommen und durch die zuständigen Fachabteilungen meiner Senatsverwaltung geprüft und berücksichtigt. Durch Festsetzung von Auflagen im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass es beim Betrieb der Windenergieanlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter kommt.

zu b) und c): Die Prüfung der Wertminderung von Grundstücken oder Gebäuden sowie des Sinkens der Lebensqualität ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

zu d): Das örtlich zuständige Stadtentwicklungsamt Pankow von Berlin hat sich zur beantragten Windenergieanlage fachlich geäußert. Gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Frage 5:

Wer sind die Betreiber der bereits in Berlin errichteten Windräder? Wann wurden sie errichtet? Wurden für ihre Errichtung öffentliche Mittel eingesetzt, wenn ja in welcher Höhe? Für welchen Zeitraum sind die jeweiligen Genehmigungen erteilt worden? Bitte einzeln auflisten.

Antwort zu 5:

Im Land Berlin werden zurzeit fünf Windenergieanlagen von folgenden drei Firmen betrieben:

- Firma NEB-Neue Energie Berlin GmbH und Co. KG
1 Windenergieanlage am Arkenberger Damm 1, 13127 Berlin, Inbetriebnahme am 22.8.2008
1 Windenergieanlage Am Luchgraben, 13125 Berlin, Inbetriebnahme am 02.10.2014
- Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft Pankow KG
2 Windenergieanlagen auf dem Grundstück Schönerlinder Straße 29, 13127 Berlin, Inbetriebnahme am 18.12.2015
- WEA Berlin-Pankow GmbH
1 Windenergieanlage auf dem Grundstück Am Vorwerk 3, 13127 Berlin, Inbetriebnahme am 29.11.2016

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob für die Errichtung und den Betrieb öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen wurden.

Die oben genannten fünf Windenergieanlagen wurden ohne zeitliche Laufzeitbegrenzung genehmigt. Lediglich für die am 17.07.2020 genehmigte Windenergieanlage in Malchow wurde die Genehmigung antragsgemäß für die Dauer von 20 Jahren, ab Datum der Inbetriebnahme, erteilt.

Frage 6:

Sind bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Berlin auch Entsorgungsrichtlinien integriert, für die Verwendung der Altstoffe nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung?

Antwort zu 6:

Abfallrechtliche Auflagen zur Verwendung der Reststoffe nach erfolgtem Rückbau der Windenergieanlage sind nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Frage 7:

Sind ausreichende Sicherheiten für die Rückbauverpflichtung einschließlich des vollständigen Rückbaus des Fundaments hinterlegt, einschließlich möglicher Kostensteigerungen nach Ende der Betriebszeit?

Antwort zu 7:

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz liegen Selbstverpflichtungserklärungen zum ordnungsgemäßen Rückbau nach Ablauf der Betriebsdauer der Windenergieanlagen durch die Anlagenbetreiber vor. Da nur bei einer Windenergieanlage eine Befristung der Genehmigung festgelegt wurde, war auch keine Kostensteigerung für eine bestimmte Laufzeit zu berechnen. Grundsätzlich werden Sicherheitsleistungen für den Rückbau von baulichen Anlagen durch das Bauordnungsrecht, hier dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt. Für die zuletzt genehmigte Windenergieanlage wurde eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft in den Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung mitaufgenommen.

Frage 8:

Welche Kontrollen beim Bau und welche im Betrieb müssen durch welche zertifizierten Fachstellen durchgeführt werden? Wer kontrolliert die Untersuchungen und die Dokumentation in den 20 Jahren der Betriebszeit der Anlagen?

Antwort zu 8:

- Die Aufstiegshilfe (Personenlift) ist nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- Die Einhaltung der genehmigten lagemäßigen Einordnung, der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage sind durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. -ingenieur bescheinigen zu lassen.
- Die Standsicherheit und der vollständige, funktionsfähige Brandschutz des Bauwerkes sind durch eine Prüfsachverständigenin bzw. -ingenieur erklären zu lassen.
- Die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zum Lärm und zum Schattenwurf sind durch nach dem BImSchG bekannt gegebene Sachverständige zu prüfen.

Die Prüfung der zertifizierten Fachstellen wird durch die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden im Land Berlin kontrolliert.

Berlin, den 24.08.2020

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz